

# Gesellschaftsvertrag

der

Bürgersolar Kuchen GbR

## § 1

### Sitz und Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Der Sitz der Gesellschaft ist Geislingen.
- (2) Die Postanschrift lautet:

Eybstraße 98 – 100  
73312 Geislingen/Steige
- (3) Die Gesellschaft verfolgt den Zweck, auf dem Dach des Bauhofes in 73329 Kuchen eine Photovoltaikanlage zu errichten, damit Strom zu erzeugen und diesen gegen Vergütung in das öffentliche Stromnetz einzuspeisen. Die Gesellschaft verfolgt ferner den Zweck, während der voraussichtlichen Betriebsdauer der Anlage mit den erzielten Verkaufserlösen Gewinn zu erzielen.

## § 2

### Beginn und Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft beginnt am XX.XX.2010 und wird auf unbestimmte Zeit gegründet.

### § 3

#### Geschäfts- und Wirtschaftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr (Rumpfwirtschaftsjahr) beginnt am XX.XX.2010 und endet am 31. Dezember 2010.

### § 4

#### Einlagen der Gesellschafter

- (1) Die Gründungsgesellschafter haben eine Einlage ausschließlich aus Eigenmitteln zu erbringen. Die Höhe der Einlage beträgt 1.000,00 € oder ein durch 1.000 teilbares Vielfaches davon. Die maximale Höhe der Einlage beträgt 20.000 €.
- (2) Die Einlage ist spätestens bis zum XX.XX.2010 auf das Konto der GbR einzuzahlen.

### § 5

#### Beteiligungen

- (1) Die Gesellschafter sind an der Gesellschaft in Höhe des von ihnen gezeichneten Kapitals beteiligt. Die Höhe der Beteiligungen ist in der **ANLAGE** zu diesem Vertrag vermerkt.
- (2) Die Beteiligung wird mit der Gutschrift der Einlage auf dem Konto der Gesellschaft wirksam.

### § 6

#### Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Führung der Geschäfte der Gesellschaft wird einem Mitarbeiter der Albwerk GmbH & Co. KG übertragen. Der Geschäftsführer ist zur Führung des laufenden Geschäftsbetriebes und zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt und verpflichtet. Der Geschäftsführer kann aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (2) Der Geschäftsführer kann die Gesellschaft und ihre Gesellschafter nur in der Weise verpflichten, dass mit dem Gesellschaftsvermögen und nur mit diesem gehaftet wird. Hierauf muss der Geschäftsführer bei Vertretungshandlungen ausdrücklich hinweisen. Diese Beschränkung der Vertretungsbefugnis gilt nicht für den Abschluss von Darlehensverträgen zur kurzfristigen Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer.
- (3) Der Geschäftsführer hat Anspruch auf Kostenersatz für die Tätigkeit, die er für die Gesellschaft ausführt. Das Nähere wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung geregelt.

(4) Zur Führung des laufenden Geschäftsbetriebs gehört insbesondere:

- Einholen von Angeboten und Vergabe der Installation der PV-Anlage
- Abschluss von Verträgen zur technischen und kaufmännischen Betriebsführung
- Abschluss eines Nutzungsvertrages für das Dach des Bauhofes in 73329 Kuchen
- Abschluss eines Stromeinspeisevertrages
- Abschluss der erforderlichen Versicherungsverträge
- Kontenverwaltung
- Ergreifung aller zur Erhaltung der Gemeinschaftsanlage notwendigen Maßnahmen bis zu 5.000 € (netto) pro Schadensfall und max. 20.000 € (netto) pro Kalenderjahr.
- Erstellung des Rechnungsabschlusses
- Einberufung der Gesellschafterversammlung
- Abschluss der Darlehensverträge zur Finanzierung der Photovoltaikanlage
- Abschluss von Darlehensverträgen zur kurzfristigen Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer.

(5) Zu nachfolgenden Geschäften ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich:

- Feststellung des Rechnungsabschlusses sowie Beschluss zur Gewinn- und Verlustverwendung
- Entnahmen und Einlagen der Gesellschafter
- Ausschluss eines Gesellschafters
- Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages.

**§ 7****Vertretung vor Finanzbehörden**

Die Geschäftsführung ist beauftragt und berechtigt, die Gesellschaft vor den Finanzbehörden zu vertreten. Dies betrifft insbesondere die Abgabe von Steuererklärungen, die Entgegennahme von Steuerbescheiden, sonstigen Schriftverkehr und die Einlegung von Rechtsbehelfen.

**§ 8****Ergebnisverteilung**

- (1) Die Gesellschaft richtet eine nach steuerlichen Vorschriften erforderliche Buchführung (Einnahmen/Ausgaben) ein.
- (2) Für die Ergebnisverteilung ist stets der nach ertragsteuerlichen Vorschriften ermittelte Gewinn bzw. Verlust zugrunde zu legen.
- (3) Für außerordentliche Reparaturen ist eine Rücklage zu bilden. Diese wird jährlich von der Gesellschafterversammlung beschlossen.
- (4) Der restliche Gewinn wird ausgeschüttet, soweit Abs. 5 nicht greift. Für die anteilige Zuordnung gilt der Gesellschaftsanteil des einzelnen Gesellschafters.
- (5) Sind die Kapitalkonten der Gesellschafter negativ, so sind auch die zukünftigen Gewinne der Gesellschafter zuerst zum Ausgleich der negativen Kapitalkonten zu verwenden.
- (6) Die Gewinn- und Verlustverteilung gemäß Abs. 2 gilt auch bei Auflösung der Gesellschaft.
- (7) Weitere Entnahmen der Gesellschafter sind nur möglich, soweit diese in der Gesellschafterversammlung beschlossen werden.
- (8) Entnahmen sind nicht zulässig, soweit sie zu einem negativen Kapitalkonto führen.

**§ 9****Gesellschafterversammlung**

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden in der Gesellschafterversammlung gefasst. Jeweils innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres findet eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschafter erforderlich erscheint.
- (2) Die Einberufung und Leitung der Gesellschafterversammlung obliegt der Geschäftsführung.
- (3) Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage. Die Bekanntgabe über Ort und Termin der Gesellschafterversammlung soll durch schriftliche Einladung erfolgen.
- (4) Eine Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung auch dann innerhalb von einem Monat einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Gesellschafter, schriftlich unter Angabe von Gründen, dies von der Geschäftsführung verlangt.
- (5) Die Gemeinde Kuchen, als Eigentümerin des Bauhofes, hat an jeder Gesellschafterversammlung ein Teilnahmerecht. Die Einladung erfolgt wie unter Ziffer (3) geregelt.

**§ 10****Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Bei der Beschlussfassung hat jeder Gesellschafter eine Stimme pro Anteil.
- (2) Diese Regelung gilt für jede Mehrheitsentscheidung.
- (3) Jeder Gesellschafter kann sich von Familienangehörigen vertreten lassen. Darüber hinaus ist eine Vertretung durch einen anderen Gesellschafter zulässig. Jeder Gesellschafter kann jedoch nur einen Mitgesellschafter vertreten. Wird ein Gesellschafter vertreten, so hat der Vertreter vor Beginn der Gesellschafterversammlung der Geschäftsführung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Dies gilt auch für:

- Die Genehmigung des Jahresabschlusses
- Die Gewinnermittlung
- Die Entlastung der Geschäftsführung
- Die Verfügung über die Beteiligung
- Die Aufnahme weiterer Gesellschafter

- (4) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit  $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen:
- Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages
  - Auflösung der Gesellschaft
  - Ausschluss eines Gesellschafters
  - Abberufung des Geschäftsführers aus wichtigem Grund
- (5) Die Gemeinde Kuchen hat bei der Abberufung der Geschäftsführer nach § 10 (4) und der Neubestellung ein Vetorecht. Sollte es aufgrund des Vetos zu keiner Einigung kommen, wird ein von der IHK zu bestellender öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger mit der Schlichtung beauftragt.
- (6) Über die Gesellschafterversammlung ist innerhalb von 10 Tagen ein Ergebnisprotokoll zu erstellen und an die Gesellschafter per Post, Telefax oder E-Mail zu versenden. Liegen der Geschäftsführung innerhalb von 10 Tagen nach Versand des Protokolls keine Einwände vor, so gilt das Protokoll als anerkannt.

## **§ 11**

### **Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Gesellschafter, einschließlich ihrer Vertreter, anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von drei Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Gesellschafter und ihrer Vertreter beschlussfähig.
- (2) Eine Beschlussfassung ist auch brieflich oder per Telefax möglich, wenn diesem Verfahren mindestens 75 % der Gesellschafter brieflich oder per Telefax zustimmen.

## **§ 12**

### **Kündigung**

- (1) Eine Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses ist möglich, wenn der Kündigende einen anderen Gesellschafter als Übernehmer seiner Anteile benennt und dieser gegenüber der Gesellschaft erklärt, dass er bereit ist, die Anteile zu übernehmen.
- (2) Ohne Benennung eines Übernehmers der Gesellschaftsanteile bedarf die Kündigung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit  $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung zu erfolgen. Die Kündigung ist grundsätzlich nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

### **§ 13**

#### **Ausschluss eines Gesellschafters**

- (1) Der Ausschluss eines Gesellschafters ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der in der Person des betreffenden Gesellschafters liegt, zulässig.
- (2) Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn
- ein Gesellschafter die Interessen der Gesellschaft in schuldhafter Weise grob verletzt oder
  - wenn durch ein Verbleiben des betroffenen Gesellschafters der Bestand der Gesellschaft ernsthaft gefährdet wäre.
- (3) Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens erfolgt auch in diesem Fall wie in § 17 geregelt.

### **§ 14**

#### **Ausscheiden eines Gesellschafters**

- (1) Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus:
- Durch Kündigung
  - Durch außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund
  - Durch Ausschluss
  - Wenn über das Vermögen eines Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse nicht eröffnet wird
  - Wenn ein Gläubiger den Anteil eines Gesellschafters an der Gesellschaft pfändet. Der betreffende Gesellschafter scheidet in diesem Fall mit Abschluss des zweiten Monats nach Erlass des Pfändungsbeschlusses aus, wenn der Pfändungsbeschluss nicht zuvor wieder aufgehoben wird.
- (2) Bei Kündigung scheidet der betroffene Gesellschafter mit dem Wirksamwerden der Kündigung, bei Insolvenz mit der Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusses bzw. Ablehnungsbeschlusses und bei Ausschluss mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung aus der Gesellschaft aus.
- (3) Das Ausscheiden eines Gesellschafters, gleich aus welchem Rechtsgrund, hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge.

**§ 15****Tod eines Gesellschafters**

- (1) Durch den Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sie wird vielmehr mit den Erben des verstorbenen Gesellschafters fortgesetzt. Sind mehrere Erben vorhanden, so haben diese einen Bevollmächtigten zu bestellen, der ihre Rechte an der Gesellschaft wahrnimmt. Ohne Vorlage der Vollmacht ruhen die Rechte mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechtes und des Kündigungsrechtes. Gleiches gilt bei Widerruf der Vollmacht oder deren Anfechtung.
- (2) Überträgt die Erbengemeinschaft einem Erben oder Vermächtnisnehmer den Gesellschaftsanteil, so nimmt dieser wiederum an der Geschäftsführung und Vertretung im Rahmen des Gesellschaftsvertrages teil.

**§ 16****Aufnahme weiterer Gesellschafter**

Die Aufnahme weiterer Gesellschafter bedarf der Zustimmung des Geschäftsführers und der Gesellschafterversammlung. Diese beschließt auch darüber, ob und in welcher Höhe der hinzutretende Gesellschafter über den Betrag der Einlage hinaus ein Aufgeld zu zahlen hat.

**§ 17****Auseinandersetzung und Abfindung**

- (1) Scheidet ein Gesellschafter, gleichgültig ob durch Kündigung des Gesellschaftsvertrages oder aus einem anderen Rechtsgrund aus der Gesellschaft aus, erfolgt die Abfindung des ausscheidenden Gesellschafters in Höhe seines Gesellschaftsanteils zum Zeitpunkt des Ausscheidens, jedoch wird der Firmenwert nicht berücksichtigt. Maßgebend ist das Kapitalkonto der Steuerbilanz.
- (2) Schwebende Geschäfte werden bei der Ermittlung des Abfindungsguthabens nicht berücksichtigt.
- (3) War das Kapitalkonto zum Zeitpunkt seines Ausscheidens negativ, so hat der ausscheidende Gesellschafter das Konto bis spätestens zum Ende des folgenden Geschäftsjahres auszugleichen.
- (4) Ein nach den vorstehenden Absätzen festgestelltes Abfindungsguthaben bleibt vom Ergebnis einer nachfolgenden steuerlichen Betriebsprüfung, die sich auf die Zeit vor dem Ausscheiden des Gesellschafters bezieht, unberührt. Ein sich ergebender Gewinn oder Verlust geht ausschließlich zu Gunsten oder zu Lasten der verbleibenden Gesellschafter. Die gleichen Grundsätze sind anzuwenden, wenn das festgestellte Abfindungsguthaben negativ ist.

- (5) Sicherheit wegen Inanspruchnahme durch Gesellschaftsgläubiger oder Befreiung von den Geschäftsverbindlichkeiten kann der ausscheidende Gesellschafter nicht verlangen.
- (6) Weitere Ansprüche stehen dem ausscheidenden Gesellschafter aus dem Gesellschaftsverhältnis nicht zu.

**§ 18**

**Verfügung über die Beteiligung**

Eine Verfügung über die Beteiligung oder deren Belastung durch Verpfändung, Nießbrauch etc. ist nur mit Zustimmung des Geschäftsführers und der Gesellschafterversammlung zulässig.

**§ 19**

**Sonstige Vereinbarungen**

- (1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Absprachen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform. Eine Änderung dieser Schriftformklausel bedarf ebenfalls der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die ungültige Bestimmung wird durch eine wirksame Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Sinn und Gehalt der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt, wenn eine Lücke im Vertrag besteht.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertrages personenbezogene Daten der Gesellschafter zu speichern, zu verarbeiten und an Dritte zu übermitteln. Die Gesellschafter verpflichten sich, jede Änderung dieser Daten unverzüglich schriftlich der Geschäftsführung mitzuteilen.
- (4) Gerichtsstand für all das Gesellschaftsverhältnis betreffende Streitigkeiten ist der Sitz der Gesellschaft.
- (5) Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

[\*\*\*], den

Gesellschafter-Unterschriften:

Summe: \_\_\_\_\_ Gesellschafter

\_\_\_\_\_ Anteile